

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 8070 "Am Wiesengrund" für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

30. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg")

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8070 "Am Wiesengrund" für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Neufassung des Satzungsbeschlusses und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Bauausschuss hat am 26.04.2022 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit Fassungsdatum vom 18.10.2018 im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Bebauungsplan unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 10.07.2019 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekom¬men eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 25.05.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

♦ 30. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg")

Vom 13.05.2022

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBI. I S. 3908), in Verbindung mit

Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg") vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 24 vom 27. Juni 2018), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets, Gemarkung Steinebach) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,51 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser





Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 13.05.2022 Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:25.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat Redaktion: Barbara Beck

Redaktion: Barbara Beck Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

